

Verordnung
über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Pöcking
in der Fassung vom 16.07.2010/15.01.2014

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – erlässt die Gemeinde Pöcking folgende Verordnung:

§ 1
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde bestimmten Flächen (Anschlagstafeln, Plakattafeln) angebracht werden.

§ 2
Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können. Hierunter fallen nicht geschlossene Schaukästen und Ortsbegrüßungstafeln.

- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3
Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 1 der Verordnung erlassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist gewährleistet ist.

- (2) Den politischen Parteien und Wählergruppen, die zur Wahl zugelassen sind, werden sechs Wochen vor bis eine Woche nach Wahlen, Volksbegehren und Abstimmungen Plakattafeln von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Es dürfen zusätzlich bis zu 15 bewegliche Plakatständer DIN A1 je politischer Partei und Wählergruppe aufgestellt werden. Je politischer Partei und Wählergruppe dürfen im Bereich Raiffeisenplatz, Weilheimer- und Hauptstraße maximal 2 Plakatständer aufgestellt werden.

§ 4
Zu widerhandlung

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 außerhalb der von der Gemeinde bestimmten Flächen öffentliche Anschläge anbringt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

Pöcking, den 16. Juli 2010/15. Januar 2014



Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister

**Anhang zur
Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Pöcking
- Hausordnung -**

Gemeindetafeln - Standorte -

1/ Lindenberg, auf Fl.Nr. 444/215

2/ Piusweg

3/ Hauptstraße, am Buswartehäuschen Alte Kirche St. Ulrich

4/ Starnberger Straße / Ecke Am Bründl (auf Fl.Nr. 926/12, ehem. Glascontainer)

5/ *Schafflergraben, beim Bahnhof (Westseite), auf Fl.Nr. 1352/3 neuer Vorschlag in Planung Bahnhof Umfeld*

6/ Possenhofen, Karl-Theodor-Str. / St 2063 (Kurt-Stieler-Str.)

7/ Niederpöcking, Buchenweg

8/ Niederpöcking, Moritz-von-Schwind-Weg

9/ Maising, Ortsstraße bei Gemeindehaus (*neuer Vorschlag im Rahmenplan*)

10/ Aschering, St. Sebastian-Straße 13

Wahlanschlagstafeln - Standorte -

1/ Weilheimer Straße / Ecke Keltenstraße

2/ Hauptstraße, am Buswartehäuschen Alte Kirche St. Ulrich

3/ Starnberger Straße / Ecke Am Bründl (auf Fl.Nr. 964/5)

4/ Piusweg, neben Gemeindetafel

5/ Hindenburgstraße, beim Bahnhof (Westseite) bzw. Fiat Walter

6/ Possenhofen, Dreieck St 2063/Schloßberg (*bis endgültige Planung*)

7/ Niederpöcking, Buchenweg bei der Gemeindetafel

8/ Niederpöcking, Moritz-von-Schwind-Weg / Ecke Oberer Seeweg

9/ Aschering, St. Sebastian-Str. bei Grenzebach (*neuer Vorschlag im Rahmenplan*)

10/ Maising, Ortsstraße bei Ludwig (*neuer Vorschlag im Rahmenplan*)

- Wahlplakate auf den Wahlanschlagstafeln sind in der Reihenfolge wie auf dem Stimmzettel von links nach rechts anzubringen.
- Die Felder auf den Wahlanschlagstafeln werden von der Gemeinde eingeteilt und nummeriert.
- Die Verwaltung teilt bei den kleineren politischen Parteien und Wählergruppen die Zuordnung nach Reihenfolge des Eingangs des Antrages auf Plakatierung ein. Kleinere politische Parteien und Wählergruppen sind jede, die nicht im „Parlament“ vertreten sind.